



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DIE STADT BÜDINGEN

### – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

**4. Jahrgang**

**Ausgabetag: Donnerstag, 06.04.2023**

**Nr. 18**

**53**

**Jagdgenossenschaft Büdingen  
Angliederungsgenossenschaft Christinenhof  
Angliederungsgenossenschaft  
Seemenbachgrund**

Die Vorstände der Jagdgenossenschaft Büdingen und der Angliederungsgenossenschaften Christinenhof und Seemenbachgrund laden hiermit für

Montag, den 24. April 2023, 20:00 Uhr  
in die Gaststätte Sandhof, 63654 Büdingen

zur gemeinsamen Genossenschaftsversammlung ein. Jeder Genosse kann sich durch ein Kind, seinen Ehegatten, einen Elternteil, eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden anderen Genossen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht und Kassenbericht 2022/2023
3. Bericht zur Kassenprüfung für das Rechnungsjahr 2022/2023
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2022/2023
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Änderungswahl Vorstand
7. Verwendung des Jagdertrages in 2023/2024
8. Genehmigung des Haushaltsplans 2023/2024
9. Antrag auf Auszahlung des Jagdreinertrages für bundeseigene Flächen
10. Berichte der Jagdpächter
11. Verschiedenes

63654 Büdingen, den 29. März 2023

Der Jagdvorstand  
gez.

Benjamin Harris  
Jagdvorsteher

**54**

**Allgemeinverfügung nach dem Hessischen  
Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines  
verkaufsoffenen Sonntags**

**Allgemeinverfügung**

1. Gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLÖG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLÖG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Büdingen aus Anlass des Mittelalterfestes am Sonntag, den 09.07.2023, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im nachfolgenden Bereich erlaubt, sofern es zu diesem Zeitpunkt die infektionsrechtlichen Bestimmungen zulassen:  
in unmittelbarer Nähe des Festgeschehens
2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulation nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung**

Da gemäß § 6 Abs. 2 HLöG die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu treffen ist und diese spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Veranstaltung nur unter Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag, dem 09.07.2023, keine Gründe vorliegen, die der zu diesem Zeitpunkt gültigen infektionsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, zugelassen werden.

Das Büdinger Mittelalterfest, beziehungsweise der Büdinger Mittelaltermarkt, findet alle zwei Jahre im Wechsel mit der Kulturnacht am zweiten Wochenende im Juli statt.

Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen um ein fest verankertes Fest, das seit vielen Jahren alle zwei Jahre stattfindet. Sie werden geprägt durch Gewerbetreibende – u.a. mit Getränke- und Speisenangeboten sowie Veranstaltungsprogrammen.

Als Marktgelände wird der historische Altstadtbereich innerhalb der Festungsmauern genutzt. Rund um die Festungsmauern sind Lagerbereiche platziert. Zusätzlich zum Marktgelände sind wie üblich weitere Stände in der Bahnhofstraße im Bereich des Modehauses Müller-Ditschler und der Sparkasse geplant. Neben musikalischen Darbietungen und Auftritten von Solokünstlern gibt es eine Vielzahl von Imbissständen.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren ist mit einem Besucherstrom mit durchschnittlich 9.000 Besuchern je nach Wetterlage zu rechnen.

In diesem Jahr wird im Zusammenhang mit dem vorgenannten Fest ein verkaufsoffener Sonntag freigegeben.

### **Rechtsgrundlagen**

Ausgangspunkt ist § 6 HLöG. Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Bei der vorgenannten Veranstaltung handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deutet schon der Charakter des Festes sowie die zu erwartende

Besucherzahl hin. Die Veranstaltung stellt sich als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Die prognostizierten 9.000 Besucher (durchschnittliche Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren) wären bei einer bloßen Sonntagsöffnung ohne die vorgenannte Veranstaltung nicht zu erwarten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG werden erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage im Amtsbüro der Stadt Bidingen. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 13:00 – 18:00 Uhr) und die Ladenöffnung endet somit vor 20:00 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltungen entspricht. Dies ist in unmittelbarer Nähe des Festgeschehens der Fall.

Eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da die unmittelbare Nähe des Festes als Nahversorgungsbereich gilt, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation, Personalplanung für diesen Sonntag sowie für die Durchführung selbst durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit. Diese kann durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Bidingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Bidingen, erhoben werden.



Büdingen, den 03.04.2023

Benjamin Harris  
Bürgermeister

---

**55**

**Widerruf der Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags; hier: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Büdingen vom 24.03.2023**

Da bei der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag am 18.06.2023 in Verbindung mit dem Weinfest ein Formfehler vorliegt, wird die hierzu im Amtsblatt vom 24.03.2023 veröffentlichte Allgemeinverfügung widerrufen. Ein verkaufsoffener Sonntag am 18.06.2023 findet nicht statt.

Büdingen, den 05.04.2023

Benjamin Harris  
Bürgermeister

---

**56**

**Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Aulendiebach/Büches**

Freitag, den 28.04.2023, 20:00 Uhr  
DGH Aulendiebach

#### TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenverwalters
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verwendung des Pachterlöses
6. Verschiedenes

Für den Vorstand:

Gez. Jens Kröll  
Jagdvorsteher

---

**57**

**Sitzung des Ortsbeirates Lorbach**

Ich habe zur 15. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Lorbach der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 17.04.2023, 20:00 Uhr  
Sitzungsort: Sitzungsraum des  
Feuerwehrgerätehauses,

Herrnhuter Str. 38,  
63654 Büdingen-Lorbach

#### Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Sanierung des Brunnens auf dem Brunnenplatz
- 3 Radwegkonzept für Lorbach
- 4 Landesgartenschau 2027
- 5 Errichtung einer Boulebahn auf dem Spielplatz „Am Hellerberg“
- 6 Blühstreifen in der Gemarkung
- 7 Verteilung von Blühsamen für Blühwiesen
- 8 Sachstand Beleuchtung DGH
- 9 Sachstand 1250 Jahrfeier
- 10 Antrag SPD „Bau eines Backhauses in der Schmiedegasse“
- 11 Offene Punkte
- 12 Anfragen und Bekanntgaben
- 13 Verschiedenes

Mathias Wiegand  
Ortsvorsteher

---